

Mitglieder des Wahnachtalsperrenverbandes sind die Stadt Bonn, die Stadt Siegburg und der Rhein-Sieg-Kreis. Das Verbandsgebiet umfasst das Stadtgebiet Bonn und das Kreisgebiet. Beim WTV handelt es sich um einen Wasser- und Bodenverband, der für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, Forschungen und Untersuchungen, die Unterhaltung eines Prüflaboratoriums sowie den Betrieb von wassertechnischen Apparaturen und Einrichtungen zuständig ist.

Erläuterungen:

Der WTV beabsichtigt, seine Kenntnisse in der Trinkwasserversorgung als Beratungsdienstleistung auch außerhalb anzubieten und insbesondere den Betrieb eines Prüflabors für wassertechnische Anlagen auf eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, die WahnbachWasser GmbH, zu übertragen.

Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der WahnbachWasser GmbH sind Forschungen und grundlegende Untersuchungen im wassertechnischen Bereich mit dem Ziel der Beratung von Planern, Herstellern und Betreibern von wassertechnischen Apparaturen und Einrichtungen, die Unterhaltung eines Prüflaboratoriums und die Prüfung von wassertechnischen Apparaturen und Einrichtungen, die Beratung zur Bewertung bestehender und zur Entwicklung neuer Betriebsweisen und Technologien bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung sowie die Übernahme des Betriebes, der Unterhaltung und Wartung von wassertechnischen Apparaturen, Einrichtungen und Anlagen.

Gründe für die Ausgliederung

Aufgrund der Organisation als Zweckverband ist der WTV gezwungen, bei Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebiets und der originären Verbandsaufgaben diese über eine privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft abzuwickeln. Damit soll ermöglicht werden, dass vorhandene umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der im Gesellschaftszweck genannten Bereiche der Wasserversorgung den auf entsprechenden Gebieten tätigen Einrichtungen und Unternehmen unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen zu Nutzen und Risiken der

/ Neugründung sind der Marktanalyse (**Anhang 1**) zu entnehmen.

Gemäß § 26 Absatz 1 Kreisordnung NRW -KrO- beschließt der Kreistag über die Gründung von Gesellschaften sowie über die Veränderung kreiseigener Beteiligungen.

Nach § 53 Absatz 1 KrO i.V.m. § 107 Absatz 5 Gemeindeordnung NRW -GO- ist der Kreistag vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen i.S.d. § 107 Absatz 1 GO auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Marktanalyse gegeben.

Stellungnahmen von IHK, Handwerkskammer und Gewerkschaften

In ihren Stellungnahmen hatte keine der befragten Stellen Bedenken gegen die Gründung der WahnbachWasser GmbH.

// Der Gesellschaftsvertrag sowie besagte Stellungnahmen sind als **Anhänge 2 bis 6** beigefügt.